

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der freiwilligen, frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 19.01.2020 bis zum 19.02.2020

Stadt Meckenheim, BP Nr. 108A „Rücklage Kottenforststraße“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
01. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	19.01.2021 (Keine Bedenken)
02. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Köln	19.01.2021 (Keine Bedenken)
03. Rheinbach	20.02.2021
04. Wahnbachtalsperrenverband Siegburg	21.01.2021
05. Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 24	25.01.2021
06. Polizeipräsidium Bonn – Direktion Verkehr	25.01.2021
07. ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH	27.01.2021
08. Bezirksregierung Köln – Dez. 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnung)	27.01.2021
09. e-regio GmbH & Co. KG	29.01.2021
10. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen	28.01.2021
11. Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	03.02.2021
12. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	03.02.2021 (Keine Bedenken)
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	03.02.2021
14. Nahverkehr Rheinland GmbH	03.02.2021 (keine Bedenken)
15. Zweckverband Naturpark Rheinland	03.02.2021
16. Bezirksregierung Köln -Dez. 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	04.02.2021 (keine Bedenken)
17. Fernstraße-Bundesamt	09.02.2021 (keine Bedenken)

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

18.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg	09.02.2021 (keine Bedenken)
19.	Erftverband	10.02.2021
20.	Bezirksregierung Köln – Dez. 54 – Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	15.02.2021
21.	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung	16.02.2021
22.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 – Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung hier: Antrag auf Luftbilddauswertung	16.02.2021
23.	Rhein-Sieg-Kreis – FG 01.3 (Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung)	17.02.2021
24.	LVR: Amt für Liegenschaften	18.02.2021 (keine Bedenken)
25.	Bezirksregierung Köln – Dez. 53 Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	18.02.2021
26.	Vodafone NRW GmbH – ehemals Unitymedia	19.02.2021 (keine Bedenken)
27.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westlicher Rheinland-Netzplanung	19.02.2021 (keine Bedenken)
28.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	19.02.2021

Folgende Äußerungen / Informationen aus der freiwilligen, frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:

Nr. 01 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – Schreiben vom 19.01.2021

Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 01
<p>„...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände“</p>	<p>Der Hinweis, dass die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 02 | Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Köln – Schreiben vom 19.01.2021

Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 02
„...wir werden uns am oben aufgeführten Verfahren nicht beteiligen, da unsere Liegenschaften nicht davon betroffen sind.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 03 | Rheinbach – Schreiben vom 20.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 03
„...die Belange der Stadt Rheinbach werden durch die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ nicht berührt. Vorsorglich möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass sich unmittelbar angrenzend an den westlich gelegenen Fliesweg ein aktiver Kiesbau befindet.“	Die Hinweise, dass die Belange der Stadt Rheinbach nicht berührt werden und sich unmittelbar angrenzend an den westlich gelegenen Fliesweg ein aktiver Kiesbau befindet, werden zur Kenntnis genommen

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 04 | Wahnbachtalsperrenverband Siegburg – Schreiben vom 21.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 04
„...bei Ihrem Vorhaben sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“	Der Hinweis, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 05 | Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 24– Schreiben vom 25.01.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 05
<p>„...Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.</p> <p>Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.“</p>	<p>Die in der Planzeichnung eingetragenen öffentlichen Verkehrsflächen haben eine Breite von i.d.R. 8,50 m und sollen auch mit Gehwegen versehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber die Ausführungsplanung und nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 06 | Polizeipräsidium Bonn – Direktion Verkehr – Schreiben vom 25.01.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden teilweise Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als „verkehrsberuhigte Bereiche“, teils aber auch, dort wo die Strecken zu lang sind, öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Stellungnahme

„...der Projektbeschreibung ist zu entnehmen, dass es in allen Bebauungsvorschlägen angedacht ist, „Verkehrsberuhigte Bereiche“ festzusetzen.

Für den Fall, dass diese Art der Festsetzung für die Verkehrsfläche innerhalb des Baugebietes in der weiteren Planung Bestand hat, weise ich darauf hin, dass die geplanten Strecken zu lang sind.

Ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ sollte analog zum Wohnweg gem. RAST 06 eine Länge von 100 (geringfügige Überschreitungen sollten möglich sein) nicht überschreiten, damit das Verhältnis von Weg und Zeit nutzungsverträglich bleibt und die nötige Akzeptanz für die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit erreicht wird. Durch überhöhte Geschwindigkeit in einem verkehrsberuhigten Bereich ergeben sich Verkehrssicherheitsdefizite für Fußgänger und insbesondere spielende Kinder. Zudem ist eine adäquate Gestaltung des Verkehrsraumes wesentlich, um das Geschwindigkeitsniveau auf ein verträgliches Maß für Fußgänger und Radfahrer zu senken. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Fahrbahn und keinen Gehweg. Daher sollte, außer für Parkflächen, kein Pflasterwechsel ausgeführt werden. Die VwV-StVO führt zum Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, das er aus einer einheitlichen, für den gemischten Verkehr bestimmten, Fläche besteht. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine

Abwägung und Begründung zu Nr. 06

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden teilweise Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als „verkehrsberuhigte Bereiche“, teils aber auch, dort wo die Strecken zu lang sind, öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und obliegen der Straßenverkehrsbehörde.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Polizeipräsidium bezieht sich hier auf die RAST 06, Kap. 5.2. Hier werden Abschnittslängen einzelner Querschnittstypen beschrieben. Es ist bekannt, dass ein verkehrsberuhigter Bereich (Umgangssprachlich Spielstraße) gem. RAST 06, Pkt. 5.2.1 auf eine Länge von 100 (bis 150) m beschränkt ist, um die Akzeptanz der Autofahrer zu wahren.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

untergeordnete Bedeutung hat. Dazu gehören neben dem niveaugleichen Ausbau auch der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen.“

Nr. 07 | ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH – Schreiben vom 27.01.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung zu Nr. 07

„...Von Seiten der RSAG AöR werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Der Hinweis, dass von Seiten der RSAG AöR gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern wird so erfolgen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeugen gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausbauplanung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage: |

<p>realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.</p> <p>Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RASSt 06.</p> <p>Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.“</p>	<p>Die weiteren sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sowie DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RASSt 06 werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 08 | Bezirksregierung Köln – Dez. 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnung) – Schreiben vom 27.01.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 04.03.2021 wird der Bebauungsvorschlag 3 der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes wird eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis herbeigeführt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 08</p>
<p>„...Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Bauleitplanung bestehen nicht.</p> <p>Der Bebauungsplanvorschlag Nr. 2 wird aus hiesiger Sicht präferiert, da dieser eine günstigere Flächeninanspruchnahme (Nordwesten) und einen stärker ausgebildeten</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Präferenz des Bebauungsvorschlags 2 wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Beschluss des</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Grünzug innerhalb des Gebietes (als Ersatz für die überplanten Grünstrukturen) vorsieht.</p> <p>Aufgrund der Lage im Bereich der widersprechenden Festsetzung LSG 2.4.2-24 gem. Landschaftsplan Nr.4 ist eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis herbeizuführen, der darüber hinaus auch die Thematik Artenschutz berücksichtigt.“</p>	<p>Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 04.03.2021 wird der weiteren Planung jedoch der Bebauungsvorschlag 3 der zugrunde gelegt. Der Grünzug wird im Zuge der weiteren Bearbeitung aufgrund der tatsächlichen Lage der römischen Wasserleitung nochmals leicht verschoben und in diesem Zusammenhang deutlicher als bisher herausgearbeitet.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes wird eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis herbeigeführt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 09 | e-regio GmbH & Co. KG – Schreiben vom 29.01.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 09</p>
<p>„...bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 18.01.2021, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen in den umliegenden Straßen aus erweitert werden.</p>	<p>Dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen.</p> <p>Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.</p> <p>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.“</p>	<p>Der Hinweis bezüglich eines Nahwärmekonzeptes und das Angebot einer entsprechenden Beratung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Verlegung der Leitungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführungsplanung und nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 10 | Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen – Schreiben vom 28.01.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen sind jedoch keine Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder -wänden erforderlich. Werbeanlagen sind im allgemeinen Wohngebiet nur an der Stätte der Leistung zulässig. Weitergehende Einschränkungen in Form von textlichen Festsetzungen werden als entbehrlich angesehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 10</p>
<p>„...gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Die nordwestlich des Baugebietes verlaufende L 113 weist einen DTV-Wert von ca. 6.000 Kfz/ d auf (2015). Damit könnten sich Emissionsschutzmaßnahmen herleiten.</p> <p>Es können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung oder andere Maßnahmen gegenüber des Landesbetriebes geltend gemacht werden, auch künftig nicht.</p> <p>Der Immissionsschutz ist nicht definiert (Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand). Weder eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall dürfen die Straßenbestandteile</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im gesamten Plangebiet zu jeder Zeit eingehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

beeinträchtigen noch dürfen die Straßenbestandteile (Entwässerungseinrichtungen) genutzt werden. Daher ist zur Entwässerung der Lärmschutzanlage eine separate Entwässerung vorzusehen. Evtl. Baumbestände, die sich in der Unterhaltung/ im Eigentum des Landesbetriebes befinden, bedürfen bei Entfernung u. a. der Zustimmung des Landesbetriebes.

Hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten ist ein ausreichender Weg vorzusehen, damit keine Arbeiten von der L 113 aus durchgeführt werden. Die Begrünung eines Lärmschutzwalles darf nicht dazu führen, dass Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile behindert oder erschwert werden.

Sollte eine Lärmschutzwand in Betracht gezogen werden, so sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen -RPS- zu berücksichtigen. Abhängig von Straßenneigung, Kurvigkeit oder Geschwindigkeit ist entweder ein nach Richtlinie vorgegebener Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten oder es müssen Schutzplanken aufgestellt werden.

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 113 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. §25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlage der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden. Diese Forderung gilt auch für die Dauer der Baumaßnahmen der bauausführenden Firmen im Baugebiet.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Form von Lärmschutzwällen oder -wänden sind nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung jedoch nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauO NRW sind in allgemeinen Wohngebieten, wie vorliegend festgesetzt, Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Damit ist ausgeschlossen, dass diese eine Wirkung in Bezug auf die in einiger Entfernung am Plangebiet vorbeiführende L 113 entfalten.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich jedoch nach Ansicht der Stadt keine Notwendigkeit für eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 11 | Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg – Schreiben vom 03.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 11
<p>„...vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Es bestehen gegen das Planverfahren seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch auf das zusätzlich generierte Verkehrsvolumen hin, welches durch die neuen Wohneinheiten entsteht. Aufgrund der Lage des Ortsteil Lüftelberg ist von einem hohen PKW-Anteil an den Verkehren auszugehen. Die ortsquerende Kottenforststraße, welche zur Erschließung genutzt werden soll, ist vom Querschnitt her vermutlich geeignet, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.</p> <p>Es entstehen jedoch zusätzliche Lärmemissionen. Daher bietet es sich an, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die Lärmemissionen beschränken. Die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt bereits 30 km/h, daher sollten ergänzende Maßnahmen, wie etwa die Errichtung von Bremsschwellen oder die Einrichtung von Geschwindigkeitsdisplays in Erwägung gezogen werden.“</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen das Planverfahren seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchungen belegen, dass das vorhandene Straßennetz das zusätzliche Verkehrsaufkommen ohne Weiteres aufnehmen kann und dafür ausreichend dimensioniert ist.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können jedoch mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinflusst werden.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 12 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft – Schreiben vom 03.02.2021

Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 12
„...es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.“	Der Hinweis, dass gegen das Plankonzept keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 13 | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Schreiben vom 03.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 13
„...gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten bei der Planung vorzusehen, dass der sich an die Wohnstraße „Auf den Steinen“ anschließende Wirtschaftsweg für den Durchgangsverkehr gesperrt bleibt und	Der Hinweis, dass, gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“, seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht geplant, den Wirtschaftsweg für den

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

dass die landwirtschaftlichen Anlieger weiterhin die Möglichkeit haben, die Absperrung bei Bedarf zu öffnen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Swistbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmebedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ

Durchgangsverkehr freizugeben. Für die landwirtschaftlichen Anlieger wird auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, vorhandene Absperrungen bei Bedarf zu öffnen.

Ein Kompensationsbedarf ergibt sich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich (siehe oben).

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.</p> <p>Des Weiteren schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.“</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Nr. 14 | Nahverkehr Rheinland GmbH – Schreiben vom 03.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 14</p>
<p>„...der NVR hat keine Einwände gegen das Vorhaben.“</p>	<p>Der Hinweis, dass der NVR keine Einwände gegen die Planung hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 15 | Zweckverband Naturpark Rheinland – Schreiben vom 03.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 15</p>
<p>„...Der Zweckverband Naturpark Rheinland hat keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan "Rücklage Kottenforststraße".</p>	<p>Der Hinweis, dass der Zweckverband Naturpark Rheinland keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan "Rücklage Kottenforststraße" vorträgt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung durch die</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.</p> <p>Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Naturpark Rheinland und wird hier der "Wander- und allgemeinen Erholungszone" zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Der übrige Teil der Ortschaft Meckenheim-Lüftelberg ist der Anreise- und Siedlungszone zuzuordnen.</p> <p>Als originäre Erholungsgebiete des Naturparks sind die Kernzone, hier der in unmittelbarer Nähe befindliche Kottenforst und das NSG Waldville (auch FFH und LSG), und die Wanderzone zu werten. Diese Zonen sind äußerst bedeutend für die ortsnahe Erholung. Im Vergleich zur Kernzone weist die angrenzende Wander- und allgemeine Erholungszone durch die Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Die Zone übernimmt hier eine Puffer- und Verbindungsfunktion zur Kernzone.</p> <p>Sie hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Die Erholungsinfrastruktur in diesem Gebiet beinhaltet die überregionale Wasserburgen-Route (Radroute), sowie die Rheinische Apfelroute und deren Schleife in Meckenheim (Radroute) und den Römerkanal-Wanderweg (Etappe 5: Rheinbach-Brenig). Diese Routen lenken den Besucherverkehr und stellen gleichzeitig die Verbindung zum Erholungsgebiet Kottenforst her, daher sind diese bei der Planung zu beachten.</p> <p>Als störende Einflüsse auf die Erholungsfunktion ist der von Plangebiet ausgehende zu erwartende zeitbegrenzte Baulärm und der darauf folgende erhöhte Verkehrslärm zu werten. Auch die Veränderung im Landschaftsbild durch die Bebauung der freien Fläche stellt einen negativen Faktor dar. Weitere Störungen, Beeinträchtigungen und Belastungen des Raumes sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Vorrangige Ziele des</p>	<p>Planung und im Plangebiet nicht zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise des Zweckverbands zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage des Plangebiets im südöstlichen Bereich des Naturpark Rheinland und die Zuordnung zur "Wander- und allgemeinen Erholungszone" sind bekannt.</p> <p>Die Puffer- und Verbindungsfunktion der Wander- und allgemeinen Erholungszone wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung für die ortsnahe Erholung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch durch das geplante Baugebiet nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Stadt bemüht sich, den Baulärm im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten möglichst gering zu halten. Die Bebauung ist so konzipiert und in ihrer Höhe gestaffelt, dass eine negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage: |

<p>Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p>	
<p>Der naturparkspezifische Erholungsraum soll durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des naturparkspezifischen Erholungsraums durch die Planung wird nicht gesehen.</p>

Nr. 16 | Bezirksregierung Köln -Dez. 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung – Schreiben vom 04.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 16</p>
<p>„...aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.“</p>	<p>Der Hinweis, dass die vom Dezernat 33 zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nicht beeinträchtigt und gegen das Planungsvorhaben daher keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 17 | Fernstraße-Bundesamt – Schreiben vom 05.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 17</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>„...vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG.</p> <p>Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabenrealisierung erübrigt.</p> <p>Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 18 | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg – Schreiben vom 09.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 18</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

„...die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.“

Der Hinweis, dass keine Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

	Eine erneute Beteiligung der der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 19 | Erftverband – Schreiben vom 10.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 19
<p>„...im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.</p> <p>Des Weiteren ist im Bereich des Plangebietes Grundeigentum des Erftverbandes betroffen (s. Übersichtsplan). Hier ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Hiller, Abteilung R – Liegenschaften, Tel.-Nr.: 02271/88-1324, EMail: katharina.hiller@erftverband.de.</p> <p>Zudem ist aus Sicht der Siedlungsentwässerung zu beachten, dass die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem mit ortsnaher zentraler Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen sollte. Zusätzlich sollten zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden.</p> <p>Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Bereich des Plangebietes Grundeigentum des Erftverbandes betroffen und im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist geplant, die Entwässerung im Trennsystem vorzunehmen. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sieht der Bebauungsplan eine ausreichend dimensionierte Fläche im Norden des Plangebietes am tiefsten Punkt des Geländes vor. Versickerungsfördernde Maßnahmen innerhalb des Baugebietes sind zulässig. Weitergehende Vorgaben können im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

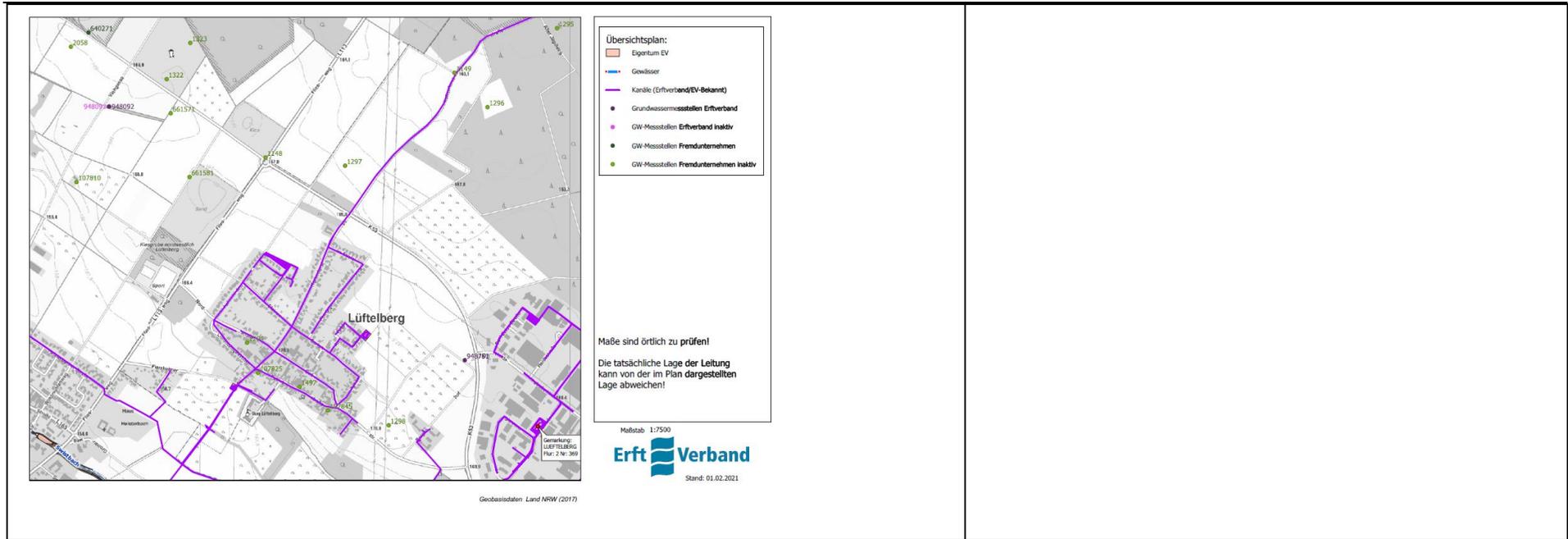
Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/ Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

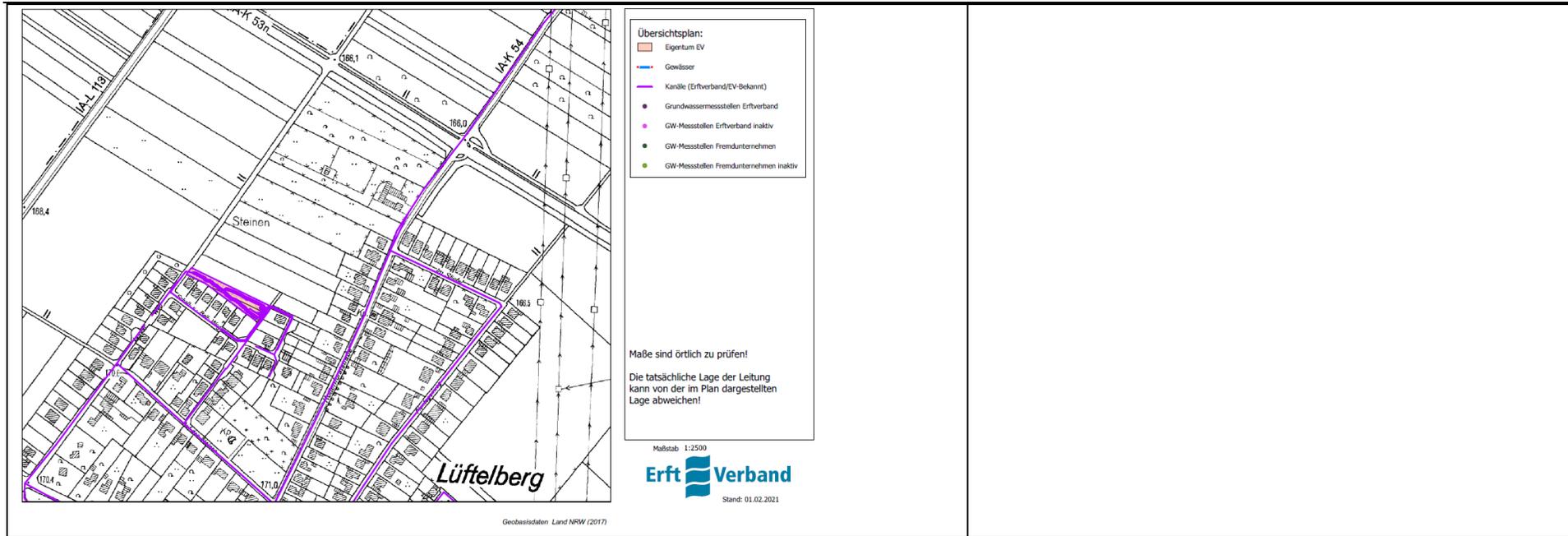
Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schulz, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1144, E-Mail: kerstin.schulz@erftverband.de.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.“

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: Offenlage:



Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:



Nr. 20 | Bezirksregierung Köln – Dez. 54 – Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz – Nürnberg – Schreiben vom 15.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich der Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim befindet, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 20
<p>„...mit Ihrem Schreiben vom 18.01.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.“</p>	

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen soll mit Wohnbebauung bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 27_24 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK ist sowohl in der Zustandsbewertung zum 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) als auch in der zum 3. BWP in einem mengenmäßigen und chemischen guten Zustand. Die Zielerreichung nach dem dritten BWP wird allerdings für unwahrscheinlich gehalten.

Dennoch bestehen gegen eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 108A „Rücklage Kottenforststraße“ der Stadt Meckenheim keine Bedenken.

Trinkwasserversorgung:

Die betroffene Fläche befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Das geplante Wasserschutzgebiet Dirmerzheim ab 2050 ist somit auch in den Unterlagen darzustellen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Eine Überbauung bzw. Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Demnach wäre, soweit möglich, zur

Es ist vorgesehen, für die verschiedenen Teilbereiche des Baugebiets eine GRZ von 0,30 bis 0,40 festzusetzen. Eine weitergehende Beschränkung der Versiegelung ist nicht sinnvoll, da dadurch die Möglichkeit, die Grundstücke sinnvoll auszunutzen, zu stark eingeschränkt würde.

Die weitergehenden Hinweise zur Versickerung und zur Grundwasserneubildung werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass gegen eine Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108A „Rücklage Kottenforststraße“ der Stadt Meckenheim keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Wasserschutzgebiet Dirmerzheim ab 2050 wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Einschätzung zur Überbauung bzw. Versiegelung von Freiflächen in Bezug auf die Grundwasserneubildung wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Sicherung der Grundwasserneubildung eine minimale Versiegelung anzustreben und zu prüfen inwieweit die lokale Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist.</p> <p>Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das Wasserschutzgebiet zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen an die Kanalisation angeschlossen werden. Ferner sei in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Grundsätzlich rege ich bei der Planung die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an, gerade auch im Hinblick potenzieller Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der</p>	<p>Der Hinweis, dass keine rechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass in Bezug auf den Grundwasserschutz keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auch auf die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung zur Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, gerade auch im Hinblick potenzieller Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Allgemeine Sorgfaltspflicht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sensibilität des Plangebietes in Bezug auf die geplante Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim und die Empfehlung, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG muss in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).“</p>	<p>im Wasserschutzgebiet zu belehren, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine weitergehende Betroffenheit des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 21 | Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung – Schreiben vom 16.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken der Gemeinde Alfter werden nicht geteilt. Ein erheblicher Zuwachs der Verkehrsmengen in Folge der vorliegenden Planung ist realistisch nicht zu erwarten. Ein Verkehrsgutachten wurde im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung beauftragt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die durch das Plangebiet erzeugten Verkehre von dem umliegenden Straßennetz und den Knotenpunkten aus verkehrstechnischer Sicht problemlos bewältigt werden können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 21</p>
<p>„...die Gemeinde Alfter sieht ihre Belange durch den vorgelegten Planungsenwurf berührt und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet ist an die L113 angeschlossen. Diese Straße ist in der Ortslage Witterschlick schon heute stark belastet.</p> <p>In den drei Varianten des Städtebaulichen Entwurfs wird deutlich, dass über 50 Wohngebäude geplant sind. Demnach ist mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs auf der L113 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird anregt, dass ein Verkehrsgutachten für den betreffenden Bereich erstellt wird, in welchem die durch das Plangebiet hervorgerufene zusätzliche Verkehrsbelastung auf der L113 untersucht wird.“</p>	<p>Der Hinweis, dass die Gemeinde Alfter ihre Belange durch den vorgelegten Planentwurf berührt sieht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein erheblicher Zuwachs der Verkehrsmengen in Folge der vorliegenden Planung ist realistisch nicht zu erwarten. Ein Verkehrsgutachten wurde im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung beauftragt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die durch das Plangebiet erzeugten Verkehre von dem umliegenden Straßennetz und den Knotenpunkten aus verkehrstechnischer Sicht problemlos bewältigt werden können.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 22 | Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 – Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung hier: Antrag auf Luftbildauswertung– Schreiben vom 16.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise auf mögliche Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben) werden zur Kenntnis genommen. In die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>„...Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.</p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 22</p> <p>Der Hinweis auf die Luftbilder und die Möglichkeit, dass sich im Plangebiet Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben) befinden, wird zur Kenntnis genommen. In die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Weitergehende Untersuchungen werden zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für erforderlich gehalten. Sie können auf Ebene der Ausführungsplanung vorgenommen werden. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: Offenlage:



Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 23 | Rhein-Sieg-Kreis – FG 01.3 (Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung) – Schreiben vom 17.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises werden zur Kenntnis genommen. Die weitere Vorgehensweise in Bezug auf § 20 Abs. 4 LNatSchG wird bei der Änderung des FNP mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung abgestimmt. Der Anregung, die GRZ auf 0,4 zu erhöhen, wird in Teilen gefolgt. Die Anfrage nach § 34 LPIG erfolgt im Zuge des Weiteren Verfahrens in geeigneter Form.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 23</p>
<p>„...Natur-, Landschaft- und Artenschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen – vorbehaltlich einer bestätigten Unbedenklichkeit im Rahmen der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung – keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Verfahrensrechtlich wird allerdings auf folgende Problematik hingewiesen: Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 4 weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung steht somit einer Bebauung entgegen.</p>	<p>Dass gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Allgemeine Artenschutzprüfung liegt mittlerweile vor. Sie kommt zu einem positiven Ergebnis.</p> <p>Dass das Plangebiet im Landschaftsplan weitgehend als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist, ist bekannt. Da der Bebauungsplan jedoch im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13b BauGB aufgestellt ist, muss der Flächennutzungsplan (FNP), auch wenn dessen Darstellungen dem Bebauungsplan entgegenstehen, nicht geändert werden. Es ist vielmehr eine Anpassung des FNP im Zuge der Berichtigung möglich. Analog hierzu führen auch die Darstellungen des Landschaftsplans (Landschaftsschutzgebiet) nicht automatisch dazu, dass die Planung nicht umsetzbar ist.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Um den Zielkonflikt zwischen der Satzung des Landschaftsplanes und dem Bebauungsplan aufzulösen, hat der Landesgesetzgeber in § 29 (4) LNatSchG eine Verfahrenskaskade definiert: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Ein Zurückweichen der Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgt somit erst, sobald der Rhein-Sieg-Kreis im Berichtigungsverfahren nicht widersprochen hat. Eine solche Äußerung wird – vorbehaltlich der v. g. artenschutzrechtlichen Prüfung – in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus wird angeregt, im Hinblick auf den Schutz des Freiraums und die Zielsetzung, nicht notwendigen Flächenverbrauch zu vermeiden, die GRZ im Plangebiet auf 0,4 zu erhöhen und – sofern ggfls. zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 13 b erforderlich – die Größe des Plangebietes anzupassen.

Die im Randbereich des Plangebietes zuletzt erfolgte Bebauung lässt bereits eine verdichtete Bauweise erkennen, ohne den Charakter des Ortes selber zu stören.

Wie richtig ausgeführt, treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG bei der Änderung des FNP im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Dass der Rhein-Sieg-Kreis ein Zurückweichen der Festsetzungen des Landschaftsplanes im Berichtigungsverfahren in Aussicht stellt, wird zur Kenntnis genommen. Damit stehen der Aufstellung des Bebauungsplans keine grundlegenden Bedenken entgegen.

Die GRZ wird in den verschiedenen Teilgebieten des Bebauungsplans zwischen 0,30 und 0,40 festgesetzt. Die GRZ soll damit an den baulichen Bestand angepasst werden und stellenweise gebietsverträglich auf 0,4 erhöht werden.

Auf die im Randbereich des Plangebietes zuletzt erfolgte Bebauung mit entsprechenden Ansätzen einer verdichteten Bauweise wird Bezug genommen, indem hier sowie in der Nachbarschaft höhere GRZ-Werte festgesetzt werden, als in anderen Teilen des Plangebiets.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Bei der weiteren Aufstellung des Bebauungsplanes sollten ferner Festsetzungen in Betracht gezogen werden, die Schottergärten vermeiden und Insekten und Fledermaus freundliche Beleuchtungen im öffentlichen und privaten Raum vorsehen. Außerdem wird eine ökologisch und gestalterisch wirksame Ortsrandeingrünung vorgeschlagen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz

Gebiet eines Drainverbandes
 Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen das der betroffene Bereich nicht im Draingebiet liegt. Da sich das Planungsgrundstück in direkter Nachbarschaft eines Draingebietes befindet, wird darum gebeten im laufenden Verfahren den Wasser- und Bodenverband „Meckenheim- Lüftelberg“ zu beteiligen. Dabei sollte abgeklärt werden, ob hier noch alte Drainungen liegen oder Verbindungsleitungen durch das Grundstück geführt wurden.

Schmutz- /Niederschlagswasserbeseitigung

Die textlichen Festsetzungen beinhalten den Ausschluss von Schottergärten. Außerdem wird eine gestalterisch wirksame Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Wahl der (möglichst fledermaus- und insektenfreundlichen) Leuchtmittel erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Wasser- und Bodenverbände für das Stadtgebiet Meckenheim werden auch im weiteren Verfahren beteiligt.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Eine Stellungnahme kann hierzu erst im weiteren Verfahren nach Vorliegen eines Entwässerungskonzeptes abgegeben werden.

Kreisstraßenbau

Gemäß den vorliegenden Beteiligungsunterlagen der Stadt Meckenheim zeigt sich, unter Berücksichtigung der Variantendarstellung 1, 2 und 3 des Bebauungsplanentwurfes, dass mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens Richtung der nördlich gelegenen Strecke der Kreisstraße K53_FS_Abschnitt 1.2, ca. Stat. Km 0+390 zu rechnen ist.

Es wird als erforderlich angesehen, den Anschlussbereich der Kottenforststraße an die K53 hinsichtlich der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommen begutachten zu lassen. Das Verkehrsgutachten ist der Abteilung Kreisstraßenbau vorzulegen.

Eine eventuell erforderlich werdende Straßenausbau- und ggfs. Signalplanung in diesem Anschlussbereich ist mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen. Dies kann auch im Vorfeld einer erneuten Beteiligung gemäß §4(2) BauGB geschehen.

Verkehrssteuerung/Verkehrlenkung

Es werden folgende Hinweise/Empfehlungen gegeben:

- Verkehrsgutachten und äußere Erschließung:
Es wird empfohlen, die Verkehrserzeugung des neuen Wohngebietes mit bis zu 60 Wohneinheiten im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung abzuschätzen und die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz zu überprüfen.
- Erschließung innerhalb des Baugebietes und Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches: Laut der Anlage „Projektbeschreibung“ ist innerhalb des Baugebietes

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Begutachtung liegt vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Anschlussbereich der Kottenforststraße an die K53 hinreichend leistungsfähig und funktionstüchtig ist und das zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen problemlos bewältigt.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechendes Verkehrsgutachten liegt vor.

Die Länge der verkehrsberuhigten Flächen wird im Bebauungsplan begrenzt. Straßen, deren Länge zu

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>eine verkehrsberuhigte Erschließungsstraße vorgesehen. Zudem sind weitere Erschließungsstraßen vorgesehen, die ebenfalls als verkehrsberuhigte Bereiche ausgeführt werden sollen.</p> <p>Später bzw. nach dem Ausbau der Straßen lässt sich die Umsetzung des zuvor genannten Leitgedankens (verkehrsberuhigte Straßen) mit Mitteln der StVO eher mit der Kennzeichnung der Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich umsetzen (VZ 325). Hierfür müssen die Flächen allerdings bereits im Bebauungsplan als Flächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Bei der Planung sind auch die Vorgaben der RAST 06 zu berücksichtigen: laut der RAST 06 können s. g. Wohnwege mit einer geringen Länge bis 100 m und mit dem besonderen Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ im Mischungsprinzip ausgebaut werden.</p> <p>Diese Wohnwege können später bei einem entsprechenden Ausbau Mischfläche als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet werden. Der Aufenthaltscharakter muss anhand eines entsprechenden Ausbaus deutlich erkennbar sein, damit Spielen auf der Fahrbahn, das bei der Kennzeichnung mit dem Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“ erlaubt ist, zulässig ist.</p> <p>Sollte seitens der Stadt Meckenheim beabsichtigt sein, die Verkehrsfläche im Plangebiet als Mischfläche auszubauen und später als Tempo 30-Zone zu betreiben, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Konstellation aus Sicht der Verkehrssicherheit keine optimale Lösung darstellt.</p> <p>Wenn die so genannte Weiche Separation auch gemäß RAST 06 bei geringen Verkehrsstärken zulässig ist, sollte bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger die Verkehrsfläche im Trennsystem mit zumindest einseitigem Gehweg neben der Fahrbahn ausgebaut werden. Die Verkehrsraumbreite wäre in diesem Fall ggfs. anzupassen.</p> <p>Klimaschutz</p>	<p>groß für eine Verkehrsberuhigung ist, werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

- Bei Planumsetzung entfallen Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung.
- Um eine Überwärmung des Plangebiets bei Hitzeperioden abzumildern, wird eine weitgehende Begrünung – auch unter Einbezug der Verkehrsflächen – begrüßt. In allen drei Bebauungsvorschlägen sind bereits Baumpflanzungen in substanziellem Umfang dargestellt, deren planungsrechtliche Festsetzung empfohlen wird.
- Die Flächenversiegelung – insbesondere im Bereich der Vorgärten - sollte auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 – 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021 – 1031 kWh/m²/a.

Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht.

Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklima-rsk.de.

Abschließend wird dringend angeregt, die erneute Anfrage nach § 34 LPIG auf dem Dienstweg zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung sieht eine möglichst weitgehende Begrünung des Plangebietes vor und trifft entsprechende Festsetzungen.

Die Flächenversiegelung wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf das notwendige Maß begrenzt.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird mit dem Bebauungsplan soweit wie möglich Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien im Plangebiet (z.B. Solar- oder PV-Anlagen) ist möglich. Außerdem enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung sowie zur Durchgrünung des Plangebietes.

Die Hinweise zur Nutzung solarer Strahlungsenergie werden zur Kenntnis genommen.

Die Anfrage nach § 34 LPIG erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens in geeigneter Form.

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Nr. 24 | LVR: Amt für Liegenschaften – Schreiben vom 19.02.2021

Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 24
<p>„...hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe ...“</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Bauleitplanung geäußert werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Stellungnahme ist eingegangen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

Nr. 25 | Bezirksregierung Köln – Dez. 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung – Schreiben vom 18.02.2021

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung zu Nr. 25
<p>„...zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <p>a) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt.</p> <p>Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen.</p> <p>Der v. g. Betriebsbereich ist mehr als 900 m vom vorliegenden Plangebiet entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes werden für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A keine weitergehenden Betrachtungen im Hinblick auf § 50 BImSchG und den genannten Betriebsbereich für erforderlich gehalten.</p> <p>b) Lärm</p> <p>Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die im östlich des Plangebietes gelegenen Industriegebiet befindlichen Firmen Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Partec Partner der Technologie GmbH und Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Art der von den v. g. Firmen betriebenen Anlagen, den Abständen zum Plangebiet sowie den Informationen aus Anlagengenehmigung und -überwachung wird von hier eine detaillierte Ermittlung bzw. Beurteilung der durch diese Firmen verursachten Lärmimmissionen im Plangebiet nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Hinweis auf den Störfallbetrieb wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund des großen Abstands gegen die Bauleitplanung keine Bedenken erhoben und keine weitergehenden Betrachtungen gefordert werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass eine detaillierte Ermittlung bzw. Beurteilung der Lärmimmissionen durch Gewerbelärm im Plangebiet nicht für erforderlich gehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.,</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage: |

<p>Hinsichtlich evtl. Lärmimmissionen durch andere Emittenten verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Ich gehe davon aus, dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.</p> <p>c) Energieleitungen</p> <p>Nach den hier vorliegenden Informationen verlaufen ca. 150 m östlich des Plangebietes Hochspannungsfreileitungen u. a. mit einer Spannung von 380 kV. Daher weise ich auf die Nr. 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW hin.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Bundesnetzagentur derzeit für die Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E, im Auftrag der Amprion GmbH die Bundesfachplanung (Raumordnungsverfahren auf Bundesebene) durchführt. Das vorliegende Plangebiet befindet sich nach den im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Bundesfachplanung vorgelegten Unterlagen innerhalb des sogenannten Trassenkorridors. Weitergehende konkrete Informationen in Bezug auf das Plangebiet liegen hier nicht vor.</p>	<p>Hinsichtlich der Lärmimmissionen durch Verkehrslärm liegt ein entsprechendes Gutachten vor, dass zu der Feststellung gelangt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 im gesamten Plangebiet und zu jeder Zeit eingehalten werden</p> <p>Der Hinweis auf die ca. 150 m östlich des Plangebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das laufende Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 26 | Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel – Schreiben vom 19.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 26</p>
<p>„... Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p>	<p>Das Interesse der Vodafone NRW GmbH am weiteren Ausbau des glasfaserbasierten Kabelnetzes wird zur Kenntnis genommen.</p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an ...“</p>	<p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Nr. 27 | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland – Netzplanung – Schreiben vom 19.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 27</p>
<p>„...von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.“</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 28 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland –Schreiben vom 19.02.2021 sowie Schreiben vom 10.02.2021

<p>Beschlussvorschlag: In der weiteren Planung wird der Verlauf der römischen Wasserleitung (Bodendenkmal SU 200) berücksichtigt. Entsprechend der derzeit bekannten Lage wird im Bebauungsplan ein Grünstreifen mit einer ausreichenden Breite von insgesamt 15 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Verlauf der Wasserleitung wird in der Planzeichnung zusätzlich verdeutlicht und mit einer entsprechenden Signatur (Bodendenkmal) versehen. Die genaue Gestaltung der Flächen oberhalb der Wasserleitung (z.B. zur Kennzeichnung des früheren Verlaufs) wird mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt. Soweit notwendig werden im Zuge der weiteren Planung Sondierungen (z.B. in Form einer geomagnetischen Prospektion) durchgeführt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung und Begründung zu Nr. 28</p>
<p></p>	<p></p>

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>„...für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.</p> <p>Wie Sie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung von Frau ... vom 10.02.2021 entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.</p> <p>Demnach ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre. Gegen die Planung bestehen daher Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Auch wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, sind Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (hier: § 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 d) BauGB), zu ermitteln, zu bewerten und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 3 und 7 BauGB).</p> <p>Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p>	<p>Die archäologisch-bodendenkmalpflegerische Bewertung von Frau ... vom 10.02.2021 ist weiter unten abgedruckt.</p> <p>Die Planung nimmt, wie weiter unten noch erläutert, besondere Rücksicht auf das vorhandene Bodendenkmal (römische Wasserleitung). Die Bedenken gegen die Planung werden seitens der Stadt daher nicht geteilt.</p> <p>Dass die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind., ist bekannt. Eine entsprechende Berücksichtigung ergibt sich aus den Planunterlagen.</p> <p>Eine entsprechende Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes erfolgte und erfolgt im Rahmen der Planung in ausdrücklicher Weise.</p> <p>Die Sicherung des im Plangebietes befindlichen Bodendenkmals (römische Wasserleitung) ist Bestandteil der Planung</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren wie nachfolgend dargestellt erforderlich. Eine Aufklärung liegt auch in Ihrem Interesse, da nicht auszuschließen ist, dass in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>1. Der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals SU 200 „Römische Wasserleitung“ ist in den verschiedenen Bebauungsvorschlägen fehlerhaft dargestellt (zu weit westlich). Dies ist zu prüfen und ggf. zu korrigieren.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt kann der Verlauf der Wasserleitung auf Grundlage von Aufschlüssen im Süden und Norden des Bodendenkmalbereichs gut eingeschätzt werden (siehe Schutzbereich des Bodendenkmals, Breite 10 m inkl. Schutzzone). Um die Wasserleitung bestmöglich in die Planung integrieren zu können, ist eine genauere Erfassung des archäologischen Sachverhalts nötig. Eine exakte, metergenaue Lagebestimmung der einzelnen Bestandteile der Wasserleitung sowie die Ermittlung der Tiefe des Bauwerks sind mittels geophysikalischer Prospektion, die durch eine Fachfirma auszuführen ist, möglich. Auf dieser Grundlage kann dann eine Anpassung der Bebauung an das Bodendenkmal erfolgen.</p> <p>Rückfragen zur Umsetzung der geophysikalischen Untersuchungen beantwortet gerne Frau ..., LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Prospektion, Tel. 0228 9834-130, christine.wohlfarth@lvr.de.</p> <p>2. Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und verschiedener Fundmeldungen im unmittelbaren Umfeld ist eine Siedlungstätigkeit in diesem Raum seit der</p>	<p>Der Sachverhalt ist im Wesentlichen bekannt. Eine weitergehende Aufklärung erfolgt, soweit nötig, im Zuge der weiteren Planungsschritte.</p> <p>Der Verlauf der römischen Wasserleitung wurde zwischenzeitlich genauer ermittelt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend verändert und an den Verlauf der Wasserleitung angepasst.</p> <p>In dem nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Schutzkorridor von insgesamt 15 m Breite berücksichtigt.</p> <p>Weitergehende Untersuchungen sollen im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte erfolgen.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf mögliche weitere Bodendenkmäler werden zur Kenntnis genommen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Urgeschichte und auch in römischer Zeit belegt. Es ist anzunehmen, dass sich zugehörige Siedlungsrelikte auch im Plangebiet erhalten haben. Aus diesem Grund beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchzuführen. Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen. Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, abr.prospektion@lvr.de, abzustimmen.</p> <p>3. Sollten sich aufgrund der Grunderfassung konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, werden ggf. weitere prospektive Maßnahmen erforderlich, die durch die Stadt Meckenheim als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen wären. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, sofern diese nicht vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ausgeführt werden. Diese Erlaubnis erteilt die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorlage der Ergebnisse der verschiedenen archäologischen Prospektionsmaßnahmen umgehend zukommen lassen.</p>	<p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Ergänzend: Schreiben vom 10.02.2021</p> <p>In Meckenheim ist vorgesehen, ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Dazu werden drei verschiedene Bebauungsvorschläge vorgestellt.</p> <p>1. Bodendenkmal Wasserleitung</p> <p>Im östlichen Teilbereich der Fläche verläuft die römische Wasserleitung, ein eingetragenes Bodendenkmal (SU 200). Die römische Wasserleitung zur römischen Provinzhauptstadt Colonia Claudia Ara Agrippinesium (CCAA) ist eines der größten Bodendenkmäler nördlich der Alpen. Mit einer Streckenlänge von knapp 100 km zwischen den Quellen bei Nettersheim und der Stadtmauer der CCAA gehörte sie zu den längsten Aquädukten der antiken Welt. Je nach topografischen Gegebenheiten erfolgte ein Ausbau in unterirdischen Leitungen oder auch durch obertägige Aquädukte.</p> <p>Im hier vorliegenden Abschnitt verläuft die Wasserleitung unterirdisch. Im Boden sind beispielsweise die Baugrube, der aus opus caementitium gefertigte Kanal der Wasserleitung oder auch Kleinbauwerke wie Revisionsschächte zu erwarten.</p> <p>Da es sich bei der römischen Wasserleitung um ein bedeutsames Bodendenkmal handelt, ist der Schutz und Erhalt des Bodendenkmals bei einer Überplanung der Fläche zu gewährleisten.</p> <p>Der Projektbeschreibung ist zu entnehmen, dass versucht wurde, den Verlauf der Wasserleitung durch einen breiten Grünstreifen zu berücksichtigen. Dies ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten, da auf diese Weise das Bodendenkmal nicht durch eine massive Überbauung zerstört wird.</p> <p>Ein Abgleich der Bebauungsvorschläge mit dem bekannten Verlauf der Wasserleitung zeigt jedoch, dass der Verlauf falsch übernommen wurde. So ist auf sämtlichen Vorschlägen die Wasserleitung zu weit Richtung Westen</p>	<p>Das eingetragene Bodendenkmal „Römische Wasserleitung“ (SU 200) ist bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt Rücksicht auf den Verlauf der Wasserleitung und setzt eine insgesamt 15 m breiten Grünstreifen fest, der von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Der Verlauf der Wasserleitung wurde zwischenzeitlich angepasst und entsprechend der Tatsächlichen Lage verschoben.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freiwillige Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>verschoben. Die Lage der Wasserleitung (d. h. der Bodendenkmalbereich) ist beispielsweise der Begründung, Abbildung 6, zu entnehmen. Um die Wasserleitung bestmöglich in die Planung integrieren zu können, ist eine genauere Erfassung des archäologischen Sachverhalts nötig.</p> <p>So kann zum derzeitigen Zeitpunkt der Verlauf der Wasserleitung auf Grundlage von Aufschlüssen im Süden und Norden des Bodendenkmalbereichs gut eingeschätzt werden (siehe Bodendenkmalbereich mit einer Breite von 10 m inklusive Schutzbereich), jedoch kann eine exakte, metergenaue Lagebestimmung der einzelnen Bestandteile der Wasserleitung derzeit nicht erfolgen. Daher ist eine geophysikalische Prospektion durch eine Fachfirma im Bereich der Wasserleitung durchzuführen, um die exakte Lage der Wasserleitung sowie deren Tiefe zu erhalten. Auf dieser Grundlage ist dann eine genaue Anpassung der geplanten Bebauung an das Bodendenkmal möglich.</p> <p>2. Sonstige Befunderwartung auf Planfläche</p> <p>Darüber hinaus ist die Umgebung der hier betreffenden Planfläche seit der Urgeschichte und auch in römischer Zeit intensiv besiedelt. Daher ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich auch auf der hier betreffenden Fläche archäologische Befunde erhalten haben. Dabei kann es sich beispielsweise um vorgeschichtliche Siedlungsbefunde wie verfüllte Pfostenlöcher oder Erdgruben mit darin enthaltenen Funden oder auch um Überreste eines römischen Landgutes mit mehreren Gebäuden und Wirtschaftsflächen handeln. Beim derzeitigen Kenntnisstand fehlen jedoch konkrete Hinweise auf eine solche Besiedlung. Aus diesem Grund ist eine Grunderfassung durch die Abt. Prospektion des LVR-ABR durchzuführen.</p> <p>Bei Rückfragen zur Umsetzung der geophysikalischen Prospektion durch eine Fachfirma und der Grunderfassung steht Christine Wohlfarth (christine.wohlfarth@lvr.de) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf mögliche weitere archäologisch bedeutsame Funde wird zur Kenntnis genommen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------